

# Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Heidenrod

---

Reiner Holzhausen • Hunsrückstraße 20 • 65321 Heidenrod-Langschied

An

- a) die Gemeindevertreter
  - b) den Gemeindevorstand
- der Gemeinde Heidenrod

24. Juni 2021

**XII 04/2021**  
(RH/Ka)

## **EINLADUNG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

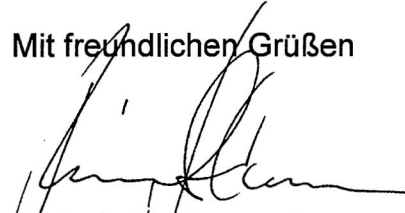
zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod lade ich Sie fristgerecht nach § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Heidenrod für

**Freitag, den 16. Juli 2021, 20:00 Uhr,  
in die "Bornbachhalle" nach Heidenrod-Laufenselden**

ein.

Die Tagesordnung ist umseitig bzw. angefügt.

Mit freundlichen Grüßen



(Reiner Holzhausen)  
Vorsitzender

---

*Es gelten weiterhin die Hygienevorschriften/-maßnahmen und Empfehlungen.  
Wir bitten Sie, vor, während und nach der Sitzung eine FFP-2-Schutzmaske oder medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen.*

## TAGESORDNUNG

**zur 04. öffentlichen Sitzung  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod  
am Freitag, dem 16. Juli 2021, um 20:00 Uhr  
in der „Bornbachhalle“ im Ortsteil Laufenselden**

---

### Tagesordnung I:

- I.1. - Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;  
Genehmigung der Niederschrift vom 21. Mai 2021
- I.2. - Bericht des Gemeindevorstandes
- I.3. - Anfrage der Fraktion FWH vom 22.06.2021;  
- Preiswerter Bürgerstrom für alle Heidenroder Bürgerinnen und Bürger -
- I.4. - Anfrage der Fraktion FWH vom 22.06.2021;  
- Bankverbindungen und Kontostände, Geldanlagen und Bargeldnutzung -
- I.5. - Antrag der Fraktion FWH vom 25.05.2021 - liegt bereits vor;  
- Errichtung von Memoriam-Gärten auf Heidenroder Friedhöfen -  
(HFA 09.06.2021 - TOP I.2.)  
(GV 14.06.2021 - TOP I.7. - der TOP wurde verschoben / der Antrag liegt vor)  
(HFA 07.07.2021 - TOP I.3.)
- I.6. - Antrag der SPD-Fraktion vom 20.06.2021;  
- Aussetzung von Nutzungsgebühren für ortsansässige Vereine und  
Vereinigungen -  
(HFA 07.07.2021 - TOP I.4.)
- I.7. - Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2018;  
Entlastung des Gemeindevorstandes  
(GD 14.06.2021 - TOP II.2.)  
(HFA 07.07.2021 - TOP I.2.)  
Az. 16.1.1.12.5 Jahresabschlussbericht 2018 Entlastung
- I.8. - Städtebauliche Entwicklung in Heidenrod;  
Bebauungsplan „Auf der Gewann II“, Dickschied  
Entwurf des Bebauungsplanes, Stand 15.06.2021,  
Artenschutzuntersuchung mit Planungsempfehlung, Stand 18.06.2021,  
Wertung der Anregung aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher  
Belange und der Öffentlichkeit, Stand 15.06.2021  
hier: Beschlussfassung Parallelverfahren, Anhörung Träger öffentlicher  
Belange und öffentliche Auslegung  
(GD 28.06.2021 - TOP I.7.)  
(BA 07.07.2021 - TOP I.2.)  
Az.: 09.1 Dick-Gewann-Parallelverf

- I.9. - Städtebauliche Entwicklung in Heidenrod;  
Bebauungsplan mit paralleler Flächennutzungsplanänderung für den Bereich  
„Wiesenstraße West“, Langschieß  
Entwurf des Bebauungsplanes Stand 06.2021, Wertung der Anregungen aus  
der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffent-  
lichkeit, Stand 17.06.2021  
hier: Beschlussfassung Parallelverfahren, Anhörung der Träger öffentlicher  
Belange und öffentliche Auslegung  
(GD 28.06.2021 - TOP I.8.)  
(BA 07.07.2021 - TOP I.3.)  
Az.: 09.1 Lang-Wiesenstr-Parallelverf
- I.10. - Allgemeines Grundvermögen;  
Ankauf von Grundstücken in der Gemarkung Nauroth, Flur 5, Flurstück 38,  
Größe 3.930 m<sup>2</sup>, und Flur 5, Flurstück 39, Größe 7.756 m<sup>2</sup>, Lage „Unter dem  
Klopp“  
(GD 31.05.2021 - TOP I.5.)  
(HFA 07.07.2021 - TOP I.5.)  
Az.: 10.0.12 Grundstück Fuchs Nauroth

#### Tagesordnung IV:

Verschiedenes

An den

Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Herrn Holzhausen

Rathausstr. 9

65321 Heidenrod



Freie Wähler Heidenrod

Fraktionsvorsitzender

Herr Michael Baureis

Postgasse 1

65321 Heidenrod

GV 16. 07. 2021 TOP I. 3

22.06.2021

### Anfrage

### Preiswerter Bürgerstrom für alle Heidenroder Bürgerinnen und Bürger

Sehr geehrter Herr Holzhausen,

die FWH bittet die Verwaltung, folgende Fragen im Rahmen der nächsten GV-Sitzung zu beantworten.

1. Sind alle rechtlichen Hindernisse ausgeräumt und überwunden, um den vor Ort durch den Windpark an der B 260 erzeugten Strom preisgünstig den Heidenroder Bürgerinnen und Bürger anzubieten?
2. Wenn die Frage 1 bejaht werden sollte, bitten wir anzugeben, wann eine Umsetzung geplant ist?
3. Wer wird der Anbieter des Bürgerstroms sein?
4. Wer kann den preiswerten Bürgerstrom beziehen?
5. Wie wird der Preis des Bürgerstroms ausgestaltet sein?
6. Wie lange sind die vertraglichen Laufzeiten?

Wir bitten um schriftliche Beantwortung und bedanken uns bei der Verwaltung für die Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Baureis

Fraktionsvorsitzender der FWH

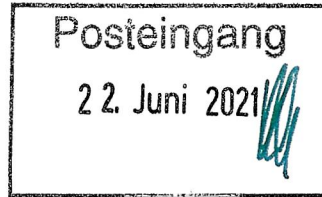
An den

Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Herrn Holzhausen

Rathausstr. 9

65321 Heidenrod



Freie Wähler Heidenrod

Fraktionsvorsitzender

Herr Michael Baureis

Postgasse 1

65321 Heidenrod

**GV 16. 07. 2021 TOP I. 4**

22.06.2021

### Anfrage

#### **Bankverbindungen und Kontostände, Geldanlagen und Bargeldnutzung**

Sehr geehrter Herr Holzhausen,

die FWH bittet die Verwaltung, folgende Fragen im Rahmen der nächsten GV-Sitzung zu beantworten.

1. Mit welchen Banken unterhält die Gemeinde eine Geschäftsbeziehung?
2. Welche Konten werden bei den einzelnen Banken unterhalten?
3. Wie lauten die Kontenstände am 31.03.2021?
4. Welche vorhandenen Konten werden online geführt?
5. Gibt es Geldanlagen bei einem Bankinstitut?
  - 5.1 Wenn ja, bei welcher Bank?
  - 5.2 in welcher Form?
  - 5.3 in welcher Höhe?
6. Bargeldnutzung
  - 6.1 Nimmt die Gemeinde Bargeldzahlungen der Bürgerinnen und Bürger an?
  - 6.2 Welches Volumen in € hat diese Zahlungsart bezogen auf ein Jahr?
  - 6.3 Für welche internen Zwecke nutzt die Gemeinde Bargeld?
  - 6.4 Welches Volumen in € hat die Bargeldnutzung bezogen auf ein Jahr?

Wir bitten um schriftliche Beantwortung und bedanken uns bei der Verwaltung für die Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Baureis  
Fraktionsvorsitzender der FWH

HFA - 7. 07. 2021 TOP I. 3 -

GV 16. 07. 2021 TOP I. 5 -

Heidenrod, den 07. Juni 2021  
Sachbearbeiter: Manuela Bröder  
Aktenzeichen: 13.2.7.2021 –Memoriamgarten Prüfbericht

## **Prüfbericht für den Gemeindevorstand zur Kenntnis**

**mit Bitte um Weiterleitung zur Beratung an die Gemeindevertretung über den Haupt- und Finanzausschuss**

### **Betr.: Memoriamgarten in Heidenrod**

Die Gemeindeverwaltung wurde im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Produkt 13.01.01 durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2020, sowie den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 12.11.2020 und dem Beschluss des Bauausschusses vom 11.11.2020 mit der Prüfung der Umsetzungsmöglichkeit eines Memoriamgarten auf den Heidenroder Friedhöfen beauftragt, sowie das Produkt 13.03.01 in der Rubrik Bestattungsformen zu erweitern.

Dies mit folgendem Zusatz:

„Als weiteres Angebot strebt die Gemeinde Heidenrod an, die Bestattungsform „Memoriamgarten“ analog dem Angebot der Gemeinde Aarbergen anzubieten. Details sind in den Beratungen zur möglichen Änderung der Friedhofssatzung festzulegen.“

Folgend die Ergebnisse zur Bewertung und Prüfung durch die Gemeindevertretung

Auf Nachfrage bei der Treuhandstelle Hessen-Thüringen GmbH erhielten wir folgende Informationen.

- *Die Gemeinde stellt eine geeignete Fläche (nahe Trauerhalle, oder Hauptweg) kostenfrei zur Verfügung. Die Flächengröße sollte der Größe der Anlage entsprechen, bzw. ausreichend Platz zur Erweiterung bieten*
- *Die Größe der Anlage richtet sich nach den Bestattungszahlen (ca. 5-10% der zu Bestattenden pro Jahr werden erfahrungsgemäß in einer gärtnerbetreuten Grabanlage bestattet, wenn vorhanden. Die Anlage sollte nach ca. 3-5 Jahren voll belegt sein.*
- *Liegen mehrere pflegefreie Alternativangebote auf dem Friedhof kostenmäßig deutlich unter dem Angebot der Treuhandstelle, rechnet es sich nur, wenn die Nachfrage der Bürger nach pflegefreien, aber schön bepflanzten Grabstätten hoch ist, bzw. sich dahin entwickelt.*
- *Die Gebühren (Nutzungsrecht, Abräumen, etc.) werden wie gewohnt an die Gemeinde bezahlt, es handelt sich lediglich um ein zusätzliches Angebot, dass die Pflege über die gesamte Nutzungszeit und ein Grabmal inkl. erster Beschriftung beinhaltet.*

- Eine Beteiligung an den Umsetzungskosten oder eine Hilfe durch den Bauhof (z.B. vorbereitende Arbeiten wie das Abschälen der Grasnarbe), insbesondere, wenn neue Wege erstellt werden müssen, ist gerne erwünscht.
- Insbesondere in kleinen Gemeinden, in denen der Erfolg nicht vorauszusehen ist und es evtl. eine längere Anlaufphase braucht, ist ein Pflegekostenzuschuss für den Gärtner von ca. 500-600 Euro/Jahr sehr wünschenswert, da die Anlage von Anfang an fertig gestellt ist und damit auch von Beginn an gepflegt werden muss. Dieser Zuschuss reduziert sich mit jeder Belegung.
- Der Bürger schließt einen Treuhandvertrag über die gesamte Nutzungszeit mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege ab.
- Die Treuhandstelle fungiert als Projektleiter und begleitet die Planung und Umsetzung.
- Es muss ein Gärtner gefunden werden der die Anlage baut, ggf. mit Unterstützung des Bauhofs und sie nachher auch pflegt, idealerweise ist er direkt vor Ort oder in der Nähe. Mit dem Gärtner steht und fällt eine solche Anlage. Sollte sich kein Gärtner finden, der die Anlage tatsächlich umsetzt und pflegt, kann ein solches Projekt nicht umgesetzt werden.
- Der Gärtner ist oder wird Vertragsbetrieb der Treuhandstelle und gehört idealerweise dem Gartenbauverband Hessen an.
- Es sind ein oder mehrere Steinmetzbetriebe beteiligt und der Kunde erwirbt über den Vertrag ausschließlich bei diesem Steinmetz das Grabmal. Die Anfrage, wer sich als Steinmetz beteiligen möchte läuft über die Steinmetzzinnung Hessen.
- Für den Erfolg ist es wesentlich, dass von der Gemeinde und den Bestattern vor Ort auf die Möglichkeit der Beisetzung in der gärtnerbetreuten Grabanlage hingewiesen wird.
- Kommt der Gärtner nicht direkt aus der Gemeinde und überhaupt als Hilfe, ist es sinnvoll, die komplett vorausgefüllten Verträge (Komplettpreis steht schon fest) mit den interessierten Bürgern von Seiten der Gemeinde „abzuschließen“, das heißt, die Kontaktdaten einzutragen und den Vertrag dann zur Unterschrift dem Gärtner zukommen zu lassen.
- Die Gemeinde schließt mit der Treuhandstelle eine Vereinbarung ab

Anhand der von der Treuhandstelle angegebenen Daten haben wir beispielhaft für die Friedhöfe Laufenselden und Langschied den Flächenbedarf anhand der Bestattungsfälle aus dem Jahr 2020 berechnet.

	Urnenbestattungen 2020			Flächenbedarf / Anzahl Urnenplätze	
	gesamt	in vorhandene Gräber	in neue Gräber	bei 5%	bei 10%
Laufenselden	12	7	5	0,25	0,5
Langschied	2	1	1	0,0,5	0,1

Laut weiterer Angabe der Treuhandstelle kann man von einer gärtnerbetreuten Anlage erst ab einer Größe von 8-10 Urnenstellen sprechen.

Es besteht zwar auch die Möglichkeit der Anlage eines Kleinstfeldes für 4 Urnen, hierbei wird es allerdings schwer einen Gärtner für die Pflege zu finden.

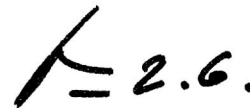
Zu klären bliebe noch, ob der von der Treuhandstelle benannte Gärtner auch bereit wäre den Auftrag anzunehmen, sollte ein Feld nicht in Laufenselden, wie bei ihm angefragt, sondern auf einem anderen Friedhof mit weiterer Anfahrt für ihn, angelegt werden.

Bei der Frage der Wirtschaftlichkeit eines Memoriamgarten auf einem Friedhof stellt die Treuhandstelle darauf ab, ob andere pflegefreie Grabformen angeboten werden. Dadurch reduziert sich die (voraussichtliche) Nutzungsquote entsprechend. Auf beiden unserer Beispiele wird die pflegefreie Bestattungsform im Urnenrasengrab angeboten. In Laufenselden zudem die pflegefreie Bestattung in der Urnenwand.

Bis das Feld voll belegt ist und sich die Kosten dadurch selbst tragen, muss die Gemeinde den Ausgleich erbringen.

  
(Diefenbach)  
Bürgermeister

128.05. 

 = 2.6.

Anlage:  
Mustervertrag der Treuhandstelle



## Vereinbarung

zwischen der

XXX  
XXX  
XXX  
XXX

(nachfolgend „Stadt XXX“ genannt)

und der

**Treuhandstelle für Dauergrabpflege  
Hessen-Thüringen GmbH**  
An der Festeburg 33  
60389 Frankfurt am Main

(nachfolgend „Treuhandstelle“ genannt)

für die Nutzung von Flächen auf den Friedhöfen der Stadt XXX zur Anlage und Pflege von einer gärtnerbetreuten Grabanlage / eines Memoriam-Gartens.

### Vorwort

Das Grab ist der zentrale Ort der Trauer. Genauso wie wir das Grab eines nahestehenden Menschen für die Bewältigung des Verlustes brauchen, genauso brauchen unsere Angehörigen und Freunde unser Grab, um mit unserem Tod zu leben. Ein mit Blumen bepflanztes Grab ist ein Zeichen der Liebe und Erinnerung.

Immer mehr Menschen entscheiden sich heute für eine Bestattungsart ohne Grabpflege. Nicht weil sie es nicht wollen, sondern vielmehr, weil sie nicht wissen, wer dieses Grab einmal pflegen wird, weil sie den Hinterbliebenen die Grabpflege nicht zumuten möchten oder weil sie es sich aus Kostengründen nicht leisten können.

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

In Zusammenarbeit mit der Stadt XXX sowie den auf den Friedhöfen in XXX zugelassenen Friedhofsgärtnereien und Steinmetzbetrieben, die auch Vertragsbetriebe der Treuhandstelle sind, will die Treuhandstelle versuchen, über ein neues Angebot möglichst vielen Menschen die Entscheidung für den Erwerb einer eigenen Grabstätte zu erleichtern.

Durch eine gesamtheitliche Gestaltung der Grabanlage und die regelmäßige sowie einheitliche Pflege der gesamten Grabanlage über einen Treuhandvertrag ergeben sich wirtschaftliche Vorteile, die an den Grabnutzungsberechtigten über ein günstiges Komplettangebot weitergegeben werden.

Hierzu wurden in der Friedhofsordnung der Stadt XXX die besonderen Gestaltungsvorschriften dahingehend ergänzt, dass Grabstätten in einer besonders ausgewiesenen Fläche des Friedhofs, einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungs- und Pflegevorschriften, nur mit gleichzeitigem Abschluss eines Treuhandvertrages zur Dauergrabpflege unter Mitwirkung der Treuhandstelle für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts abgegeben werden. Die Grabpflege wird von der beauftragten Friedhofsgärtnerei entsprechend den Leistungen des Pflegevertrages durchgeführt. Ein von der Treuhandstelle beauftragter Steinmetz setzt das Grabmal nach Maßgabe des Treuhandvertrages.

***Gemeinsames Ziel ist es hierbei, preiswerte Beisetzungsarten in einem harmonisch gestalteten Grabfeld mit Einzel- und/ oder Gemeinschaftsgrabstätten den Bürgern der Stadt XXX anzubieten.***

## § 2 Umfang der Vereinbarung

1. Zur Realisierung des Angebots stellt die Stadt XXX in Absprache mit der Treuhandstelle geeignete Flächen (eventuell unterteilt in Teilflächen) auf den Friedhöfen der Stadt XXX in einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungs- und Pflegevorschriften im Rahmen einer Dienstleistungskonzession kostenlos zur Verfügung. Die Flächen müssen so beschaffen sein, dass sie sich für die Errichtung einer gärtnerbetreuten Grabanlage / eines Memoriam-Gartens eignen und möglichst die Option zur Erweiterung bei entsprechender Nachfrage besteht.
2. Die Stadt XXX verpflichtet sich, ein Grab innerhalb des Gräberfeldes nur dann an Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte zu vergeben, wenn diese gleichzeitig einen Grabpflegevertrag unter Mitwirkung der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH, Frankfurt, abschließen.
3. Die Treuhandstelle bereitet in Zusammenarbeit mit seinen Vertragsbetrieben das Gräberfeld ganz oder teilweise für die Benutzung vor. Die vorbereitete Fläche wird je nach Nachfrage und in Rücksprache erweitert.
4. Die Treuhandstelle verpflichtet sich, mit den Verfügungs- und Nutzungsberechtigten, die ein Grab in der Gärtnerbetreuten Grabanlage / im Memoriam-Garten erwerben wollen, einen Dauergrabpflege-Treuhandvertrag für die Dauer der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts zu schließen.

5. Die Treuhandstelle wählt unter den Vertragsbetrieben einen geeigneten Betrieb für die Pflege der Gärtnerbetreuten Grabanlage / des Memoriam-Gartens und die Grabpflege aus. Es können nur solche Vertragsbetriebe der Treuhandstelle ausgewählt werden, die gemäß der gültigen Friedhofsordnung der Stadt XXX eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten erhalten haben.
6. Die Treuhandstelle bzw. die beauftragten Vertragsbetriebe sind berechtigt, die bei der Grün- und Rahmenpflege entstehenden Grünabfälle kostenfrei auf dem Friedhof zu entsorgen und notwendiges Gießwasser zur Pflege und zum Erhalt der Anlage kostenfrei zu entnehmen.
7. Die Verkehrssicherungspflicht für die oben genannten Flächen obliegt weiterhin der Stadt XXX als Träger der Einrichtung Friedhof.
8. Die Stadt XXX verpflichtet sich das Projekt, insbesondere die Vergabe der Grabstätten zu unterstützen und wird bei Beratungsgesprächen mit Angehörigen auf diese besondere Bestattungsmöglichkeit hinweisen.

### § 3 Abwicklung

Der oder die Angehörige/n der verstorbenen Person erwerben bei der Stadt XXX (Friedhofsverwaltung) ein Nutzungsrecht für eine Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätte bzw. Erdgrabstätte innerhalb einer der Treuhandstelle nach § 2 zur Verfügung gestellten Fläche in einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungs- und Pflegevorschriften nach Maßgabe der Friedhofsordnung der Stadt XXX über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofssatzung) sowie der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt XXX (Friedhofsgebührensatzung).

Gleichzeitig schließt der oder die Angehörige der verstorbenen Person einen Treuhandvertrag mit der Treuhandstelle nach Maßgabe der §§ 4 und 5. Die Treuhandstelle erfüllt die Pflichten aus dem Treuhandvertrag durch die auf den Friedhöfen in XXX zugelassenen Friedhofsgärtnereien (= Vertragsbetriebe der Treuhandstelle).

Der Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Grabstätte auf den nach § 2 zur Verfügung gestellten Flächen ist nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Treuhandvertrages möglich.

Nach Ablauf der Ruhezeit/des Nutzungsrechtes werden die Grabstätten erneut belegt werden.

#### § 4 Leistungen und Gestaltung

Die nachfolgend aufgeführten Lieferungen und Leistungen werden von der beauftragten Friedhofsgärtnerei/en und des/r benannten Steinmetzbetriebe/s gemäß dem geschlossenen Treuhandvertrag unter Mitwirkung der Treuhandstelle für die Dauer der Ruhefrist (= Laufzeit des Treuhandvertrages) erbracht.

Die Treuhandstelle und ihre Vertragsbetriebe werden dafür Sorge tragen, dass die Grabanlagen so gestaltet und gepflegt werden, dass sie der Würde des Friedhofs entsprechen.

Die Treuhandstelle hat die zur Verfügung gestellte Fläche durch ihre Vertragsbetriebe auf ihre Kosten zu unterhalten und instand zu setzen. Die Stadt XXX gewährt dem Vertragsbetrieb der Treuhandstelle einen Pflegekostenzuschuss von xxx,00 € inkl. MwSt. pro Jahr, solange keine Bestattung erfolgt ist (Anlaufphase). Bei einer Belegung mit einer Urne/im Urnengrab wird der Betrag um ja xx,00 €, bei einer Sargbestattung/im Erdgrab um je xx,00 € gekürzt.

Die Belegung erfolgt bei Reihengrabstätten der Reihe nach, d. h. der Platz kann nicht frei ausgewählt werden.

Bei Wahlgrabstätten kann der Platz frei ausgewählt werden.

Die gärtnerische Pflegeleistung umfasst die Pflege der Rahmenbepflanzung der Gesamtanlage (z. Bsp. Stauden und Kleingehölze), eine Neuanlage der unmittelbaren Grabanlage nach Bestattung und die Pflege der unmittelbaren Grabanlage inklusive X Erneuerung(en) der Grabanlage nach jeweils ca. XX Jahren. Die genannten Lieferungen und Leistungen sind als Mindestangebot zu verstehen.

Die Gestaltung der Gesamtanlage, sowie die Lage der Grabstätten und der Rahmenbepflanzung ist dem Entwurfsplan zu entnehmen. Ein Belegungsplan wird erstellt und abgestimmt.

Die Vorschriften der Friedhofsordnung der Stadt XXX über die Benutzung der Friedhöfe und Ihrer Einrichtungen (Friedhofssatzung) sind zu beachten.

Zur Vermeidung von Schäden an der Gesamtbepflanzung erfolgt die Ablage des Erdaushubes nicht direkt auf den Beisetzungsflächen. Im Falle der Missachtung hat die Treuhandstelle bzw. der Vertragsbetrieb Anspruch auf Wiederherstellung der Grabbepflanzung bzw. finanziellen Ersatz gegenüber der Stadt XXX.

#### **4.1. Gestaltung der Grabanlage und Grabstätten**

Die gärtnerbetreute Grabanlage wird für die Dauer der Ruhezeit von XX Jahren durchgehend mit verschiedenen Bodendeckern, Stauden und/oder Gräsern und/oder Kleingehölzen bepflanzt.

Auf den Grabstätten befinden sich kleine Blumenbeete oder innerhalb der Anlage gemeinschaftliche Wechselbepflanzungsbeete, die jahreszeitlich (Frühjahr, Sommer, Herbst) mit Saisonpflanzen (z. Bsp. Viola, Begonien, Heide) bepflanzt werden.

Bepflanzungswünsche sind bei Urnenreihengrabstätten nicht möglich, bei Urnenwahl- und Erdgrabstätten sind diese in Ausnahmen möglich, wenn dies mit dem Gestaltungskonzept korrespondiert.

#### **4.2. Gestaltung der Grabmale**

Die Grabmale sind möglichst aus europäischen Materialien und in Naturfarben gehalten. In der jeweiligen Grundform ist die Bearbeitung naturbelassen bzw. handwerklich bearbeitet. Die Abmaße der Grabmale ergeben sich aus den Grabstättengrößen, unter Beachtung der Vorgaben der Friedhofsordnung.

Formen und Ausgestaltung der Grabmale je Grabart werden in der Planungsphase abgesprochen und festgelegt.

Die Grabnutzungsberechtigten können, nach Absprache, individuelle Grabmale aufstellen lassen, wenn dies mit dem Gestaltungskonzept korrespondiert.

#### **4.3. Gestaltung eines Memoriam-Gartens**

Bei einem Memoriam-Garten sind zusätzlich die „Richtlinien für einen Memoriam-Garten“ zu beachten. (s. Anlage)

### **§ 5 Laufzeit**

Diese Vereinbarung tritt ab dem xx.xx.xxxx in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

## § 6 Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstoßen wird.

Bei einer Vertragsbeendigung bleibt das Vertragsverhältnis der Treuhandstelle mit den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten unberührt. Die Treuhandstelle ist berechtigt und verpflichtet, die sich aus den Treuhandverträgen ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Bei einer Vertragsbeendigung vereinbaren die Vertragspartner schon jetzt, dass die Stadt XXX die nachweislichen Investitionskosten (Planungs- und Baukosten) für die Erstellung des Gräberfeldes der Treuhandstelle zurückerstattet. Vom Erstattungsbetrag sind bereits erhaltener anteilige Investitionsumlagen an Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten (je nach Belegung und Grabart in Höhe von xy € / Grabstelle) über bereits abgeschlossene und eingezahlte Dauergrabpflege-Treuhandverträge abzuziehen.

## § 7 Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Sollte sich eine vertragliche Regelung für einen Vertragspartner als unangemessen nachteilig erweisen, werden die Vertragspartner bemüht sein, im Wege von Nachverhandlungen einen angemessenen Interessenausgleich zu erzielen.

## § 8 Konkurrenzverbot

Der Träger verpflichtet sich, weder in eigener Verantwortung noch in der Kooperation mit Dritten Vorhaben zu verfolgen, die mit dem vorliegenden Projekt mittelbar oder unmittelbar in Konkurrenz treten.

## § 9 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## § 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die dem Gewollten möglichst nahe kommt.

Datum

Unterschrift Stadt XXX

Unterschrift Treuhandstelle

**Beschluss des Gemeindevorstandes  
vom 14. Juni 2021 – XII 4/2021**

Ausschnitte verteilt an:

GV

HEA - 7. 07. 2021 TOP I. 3 -

GV 16. 07. 2021 TOP I. 5 -

**TOP II.4. - Vorbereitung der Sitzung der Gemeindevertretung am 18. Juni 2021;  
- Zu TOP I.7. - Memoriamgarten in Heidenrod -**

---

Der Gemeindevorstand nimmt den Prüfbericht vom 07. Juni 2021 zur Kenntnis und empfiehlt der Gemeindevertretung einstimmig die Errichtung eines Memoriam Gartens nicht weiter zu verfolgen.

---

**Die Übereinstimmung der auszugsweisen Wiedergabe mit dem Wortlaut der  
Niederschrift wird beglaubigt.**

---

Heidenrod, den 24. Juni 2021

  
(Diefenbach)  
Bürgermeister



# SPD Fraktion

SPD Fraktion in der Gemeindevertretung Heidenrod  
Domäne 8, 65321 Heidenrod



Heidenrod, 20. Juni 2021

An den

Vorsitzenden der Gemeindevertretung Heidenrod  
Herrn Reiner Holzhausen  
Hunsrückstraße  
65321 Heidenrod

GV 16. 07. 2021 TOP I. 6

HFA - 7. 07. 2021 TOP I. 4 -

Sehr geehrter Herr Holzhausen,

wir bitten Sie, nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen.

## Antrag

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Erhebung von Nutzungsgebühren für gemeindliche Einrichtungen wird für den Zeitraum bis zum 31.12.2022 für die zum Zeitpunkt dieses Beschlusses bestehenden, ortsansässigen Vereine und Vereinigungen ausgesetzt.

## Begründung

Die seit nunmehr 15 Monaten anhaltenden, pandemiebedingten Einschränkungen haben zum Teil erheblich in die Aktivitäten der ortsansässigen Vereine eingegriffen.

Damit wurde nicht nur das Vereinsleben wesentlich eingeschränkt, sondern sie mussten auch auf diverse, zum Teil traditionelle und etablierte Veranstaltungen und damit auf finanzielle Einnahmen verzichten.

Die Vereine sind Träger von Sport, Kultur und Dreh- und Angelpunkt für das kollektive Miteinander in unseren dörflichen Gemeinschaften und leisten einen wesentlichen und wichtigen Beitrag.

Die kostenfreie Überlassung der gemeindlichen Einrichtungen soll dazu beitragen, die Vereinskassen nicht noch zusätzlich zu belasten und einen Anreiz schaffen, nach der Corona-Zeit wieder mehr Leben und Gemeinschaft in unsere Dörfer zu bringen.

## Finanzierung

Zur Finanzierung des Einnahmefalls kann einerseits auf die pandemiebedingten Einsparungen bei Veranstaltungen der Gemeinde (z.B.: Seniorenveranstaltungen) und andererseits auf die Corona-Hilfen des Landes zurückgegriffen werden.

Benno Bach  
Fraktionsvorsitzender

Heidenrod, den 18.05.2021  
Sachbearbeiter: Herr Janzen  
Aktenzeichen: 16.1.1.12.5 Jahresabschlussbericht 2018 Entlastung

## **Vorlage für die Gemeindevertretung über den Haupt- und Finanzausschuss**

---

**Betr.: Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss  
2018 / Entlastung des Gemeindevorstandes**

### **I. Beschlussvorschlag :**

1. Die Gemeindevertretung erteilt dem Gemeindevorstand gemäß 114 HGO für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung.
2. Der geprüfte Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Heidenrod sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2018 werden in der vorgelegten Form beschlossen.

### **II. Begründung/Sachverhalt:**

#### **Gesetzliche Grundlagen:**

Die Gemeinde hat gemäß § 112 HGO Abs.1 für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts Anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darzustellen.

§ 112 HGO Abs.2: Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Vermögensrechnung (Bilanz)
- der Ergebnisrechnung und
- der Finanzrechnung

§ 112 HGO Abs.3: Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

## § 112 HGO Abs.4: Der Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen

- ein Anhang (in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind),
- Übersichten über das Anlagevermögen,
- die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie,
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Anschließend ist der Jahresabschluss nach § 128 HGO durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen und das Ergebnis in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt legt der Gemeindevorstand nach § 113 HGO den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes.

Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Der Beschluss über den Jahresabschluss sowie die Entlastung ist öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Der Beschluss ist mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

### Anmerkung:

Die Unterlagen für die Prüfung 2019 wurden vollständig eingereicht und die Prüfung beauftragt. 2020 befindet sich derzeit in Bearbeitung.

Der derzeitige Sachstand stellt sich wie folgt dar:

2007:	Testiert (EB)	2014:	Testiert
2008:	Testiert	2015:	Testiert
2009:	Testiert	2016:	Testiert
2010:	Testiert	2017:	Testiert
2011:	Testiert	2018:	Testiert
2012:	Testiert	2019:	in Prüfung
2013:	Testiert	2020:	in Vorbereitung

### III. Finanzielle Auswirkungen:

Für die Prüfung der Jahresrechnung 2018 werden Mittel in Höhe von rd. 9.000,00 € benötigt.

### IV. Frühere Beschlüsse:

GD 13.01.2020	TOP II.4.	„Aufstellung des Jahresabschlusses für das Rechnungsjahr 2018 gemäß § 112, Abs, 9 HGO“,
HFA 23.01.2020	TOP I.3.	„Aufstellung des Jahresabschlusses für das Rechnungsjahr 2018 gemäß § 112, Abs, 9 HGO“,
GV 31.01.2020	TOP I.6.	„Aufstellung des Jahresabschlusses für das Rechnungsjahr 2018 gemäß § 112, Abs, 9 HGO“
GD 31.05.2021	TOP	Entlastungsbeschluss des Gemeindevorstandes
HFA 10.06.2021	TOP	Empfehlung Entlastungsbeschluss des Gemeindevorstandes

  
(Diefenbach)  
Bürgermeister

  
(Janzen)  
Amtmann

### Anlage(n):

Bilanz zum 31.12.2018 -kompletter Vorgang- (auf der Homepage im Gremienbereich) ✓  
 Schlussbericht Prüfung Jahresabschluss 2018 (RPA Taunusstein) ✓  
 Schlussbericht Prüfung Jahresabschluss 2018 Anlage (RPA Taunusstein) ✓

## Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2018

Nr. 1	Bezeichnung 2	Ergebnis 31.12.2018 3	Ergebnis 31.12.2017 4
<b>Aktiva</b>			
<b>1.</b>	<b><u>Anlagevermögen</u></b>	<b>87.428.268,19</b>	<b>87.630.236,13</b>
<b>1.1</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>437.130,79</b>	<b>189.085,87</b>
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	17.360,50	10.923,11
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	419.770,29	178.162,76
<b>1.2</b>	<b>Sachanlagen</b>	<b>81.379.982,09</b>	<b>81.836.429,92</b>
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	8.958.991,91	9.054.225,57
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremdem Grundstücken	10.326.194,50	9.746.480,34
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	59.973.025,64	61.194.558,13
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	130.009,15	123.693,87
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.352.384,09	1.068.303,82
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	639.376,80	649.168,19
<b>1.3</b>	<b>Finanzanlagevermögen</b>	<b>5.611.155,31</b>	<b>5.604.720,34</b>
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3	Beteiligungen	5.511.768,93	5.511.768,93
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	95.866,38	85.901,41
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	3.520,00	7.050,00
<b>1.4</b>	<b>Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>2.</b>	<b><u>Umlaufvermögen</u></b>	<b>3.490.453,06</b>	<b>2.009.490,58</b>
<b>2.1</b>	<b>Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- &amp; Betriebsstoffe</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>2.2</b>	<b>Fertige und Unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>2.3</b>	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>2.901.978,67</b>	<b>1.761.762,73</b>
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.779.150,88	649.125,12
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	558.449,20	248.775,10
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	478.487,92	415.626,16
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, Sondervermögen und Beteiligungen	3.365,38	0,00
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	82.525,29	448.236,35
d)	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
<b>2.4</b>	<b>Flüssige Mittel</b>	<b>588.474,39</b>	<b>247.727,85</b>
<b>3</b>	<b><u>Rechnungsabgrenzungsposten</u></b>	<b>222.796,50</b>	<b>241.772,21</b>
<b>4</b>	<b><u>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u></b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>91.141.517,75</b>	<b>89.881.498,92</b>

## Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2018

Nr. 5	Bezeichnung 6	Ergebnis 31.12.2018 7	Ergebnis 31.12.2017 8
<b>Passiva</b>			
<b>1.</b>	<b><u>Eigenkapital</u></b>	<b>46.831.357,33</b>	<b>40.591.960,63</b>
1.1	<b>Nettoposition</b>	<b>41.337.916,35</b>	<b>38.236.850,10</b>
1.2	<b>Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital</b>	<b>5.493.440,98</b>	<b>0,00</b>
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.477.045,74	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	3.016.395,24	0,00
1.2.3	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.4	Stiftungskapital	0,00	0,00
1.3	<b>Ergebnisverwendung</b>	<b>0,00</b>	<b>2.355.110,53</b>
1.3.1	Ergebnisvortrag	0,00	2.355.110,53
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	-298.933,75
1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	2.654.044,28
1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
<b>2.</b>	<b><u>Sonderposten</u></b>	<b>12.233.635,59</b>	<b>12.576.848,75</b>
2.1	<b>Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen</b>	<b>12.137.886,47</b>	<b>12.576.848,75</b>
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	9.342.055,12	9.582.859,93
2.1.2	Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	671.789,64	612.840,79
2.1.3	Investitionsbeiträge	2.124.041,71	2.381.148,03
2.2	<b>Sonderposten für den Gebührenaussgleich</b>	<b>95.749,12</b>	<b>0,00</b>
2.3	<b>Sonderposten für Umlagen nach § 37, Abs.3 FAG</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
2.4	<b>Sonstige Sonderposten</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>3.</b>	<b><u>Rückstellungen</u></b>	<b>6.057.728,04</b>	<b>6.267.376,08</b>
3.1	<b>Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</b>	<b>4.340.915,00</b>	<b>4.185.556,64</b>
3.2	<b>Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse</b>	<b>976.600,00</b>	<b>1.300.500,00</b>
3.3	<b>Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
3.4	<b>Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
3.5	<b>Sonstige Rückstellungen</b>	<b>740.213,04</b>	<b>781.319,44</b>
<b>4.</b>	<b><u>Verbindlichkeiten</u></b>	<b>25.127.840,44</b>	<b>29.620.841,55</b>
4.1	<b>Anleihen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
4.2	<b>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen</b>	<b>20.630.958,96</b>	<b>21.381.591,30</b>
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	18.294.527,22	18.760.780,59
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	0,00	0,00
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	2.324.369,79	2.607.000,57
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	0,00	0,00
4.2.3	Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	12.061,95	13.810,14
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	0,00	0,00
4.3	<b>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung</b>	<b>0,00</b>	<b>7.210.000,00</b>
4.4	<b>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
4.5	<b>Verbindlichkeiten aus Zuweisungen/Zuschüssen Transferleistungen und Investitionszuweisungen, -zuschüssen sowie -beiträgen</b>	<b>23.570,00</b>	<b>2.582,95</b>
4.6	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>749.695,57</b>	<b>635.775,03</b>
4.7	<b>Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben</b>	<b>185.941,52</b>	<b>207.196,40</b>
4.8	<b>Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
4.9	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>3.537.674,39</b>	<b>183.695,87</b>
<b>5.</b>	<b><u>Rechnungsabgrenzungsposten</u></b>	<b>890.956,35</b>	<b>824.471,91</b>
	<b>Summe Passiva</b>	<b>91.141.517,75</b>	<b>89.881.498,92</b>

# **Sitzung der Gemeindevertretung am 16. Juli 2021**

## **TOP I.7.:**

Schlussbericht zum Jahresabschluss 2018

Die Anlagen:

- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Heidenrod zum 31. Dezember 2018
- Anlage zum Schlussbericht 2018

sind separat im Gremienbereich gespeichert

GV 16.07.2021 TOP I. 8

Heidenrod, den 22. Juni 2021  
Sachbearbeiter: Herr Zindel / Str  
Aktenzeichen: 09.1 Dick-Gewann-Parallelverf.

BA - 7.07.2021 TOP I. 2

## Vorlage für die Gemeindevertretung

**Betr.: Städtebauliche Entwicklung in Heidenrod;  
Bebauungsplan „Auf der Gewann II“,  
Entwurf des Bebauungsplanes, Stand 15.06.2021,  
Artenschutzuntersuchung mit Planungsempfehlung, Stand 18.06.2021,  
Wertung der Anregung aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, Stand 15.06.2021  
hier: Beschlussfassung Parallelverfahren,  
Anhörung Träger öffentlicher Belange und öffentliche Auslegung**

### I. Beschlussvorschlag:

- 1.) Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass in den beigelegten Unterlagen alle substantiellen Anregungen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB und der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB berücksichtigt wurden, so dass die öffentliche Auslegung parallel zur Beteiligung der Behörden durchgeführt werden kann.
- 2.) Der vorliegende Planentwurf des Bebauungsplanes „Auf der Gewann II“ Heidenrod-Dickschied, Stand 21.06.2021, mit Planzeichnung, Begründung, textlichen Festsetzungen, Umweltbericht und Artenschutzuntersuchung mit Planungsempfehlungen, das als separates Dokument dem Entwurf des Bebauungsplanes beigelegt ist, wird zur Kenntnis genommen.

Mit dem Bebauungsplan werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer bewirtschafteten Wanderhütte geschaffen.

- 3.) Der Gemeindevorstand wird beauftragt, auf Grundlage dieses Entwurfes unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse und der noch durchzuführenden Beratungen im Ausschuss für Planen, Bauen, Verkehr und Wirtschaft, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und die öffentliche Auslegung gem. § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
- 4.) Der Gemeindevorstand wird beauftragt, aus den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes eine Wertung und einen Wertungsvorschlag zu erarbeiten. Der Wertungsvorschlag ist über den Ausschuss für Bauen, Verkehr und Wirtschaft für die weiteren Beratungen der Gemeindevertretung zuzuleiten.



## **II. Begründung/Sachverhalt:**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 29.01.2021 den Aufstellungsbeschluss für die Erarbeitung eines Bebauungsplanes „Auf der Gewinn“ gefasst. Der Geltungsbereich umfasst das gemeindeeigene Grundstück in der Gemarkung Dickschied, Flur 2, Flst. 3/1 mit einer Größe von 7.418 m<sup>2</sup>, auf dem eine bewirtschaftete Wanderhütte eingerichtet werden soll. Die gemeindeeigene Fläche ist derzeit dem Außenbereich zuzuordnen. Um die notwendigen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung zu schaffen, ist es notwendig, dass seitens der Gemeinde Heidenrod ein entsprechender Bebauungsplan zur Realisierung dieses Projektes geschaffen wird.

Die Gemeinde Heidenrod beabsichtigt, mit dieser Einrichtung das touristische Angebot im Ortsteil Dickschied weiterzuentwickeln mit dem Ziel, eine Hütte mit Gastronomiebetrieb zur Versorgung der Wanderer der Premiumwanderwege „Wispertrails“ zu ermöglichen. Im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist es notwendig, dass mittels des vorliegenden Bebauungsplanes eine entsprechende Baufläche für dieses Angebot bereitgestellt wird.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.02.2021 öffentlich bekannt gemacht. Im Zuge einer frühzeitigen Bürgerteilung und einer frühzeitigen Beteiligung der wichtigsten Träger öffentlicher Belange wurde die Planung vorgestellt, um Hinweise für das Anforderungsprofil für den zu erarbeitenden Bebauungsplan zu erhalten. Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Scoping sind als Wertung der Anregungen, Stand 15.06.2021, als Anlage beigefügt.

Aus der frühzeitigen Beteiligung sind keine Feststellungen und Hinweise hervorgegangen, die grundsätzlich diese Planungsabsicht in Frage stellen würden. Auf Basis der Stellungnahmen und Anregungen wurde ein Entwurf eines Bebauungsplanes erstellt. Seitens der gemeindlichen Gremien ist nun der Entwurf als finaler Entwurf festzustellen. Bei der Feststellung des finalen Entwurfs und der danach folgenden Offenlegung des Planentwurfs werden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, erneut abschließend zum Bebauungsplan Stellung zu nehmen. Gleichzeitig erhalten auch die Bürgerinnen und Bürger sowie der Ortsbeirat Gelegenheit zum finalen Entwurf Stellung zu nehmen.

Hinsichtlich der Konzeption wird verwaltungsseitig darauf hingewiesen, dass die Festsetzungen für das maximale Maß des umbauten Raums auf 10 x 13 m, insgesamt 130 m<sup>2</sup> festgesetzt wird, da die Sanitäreinrichtungen nun in den Baukörper der bewirtschafteten Wanderhütte integriert werden sollen.

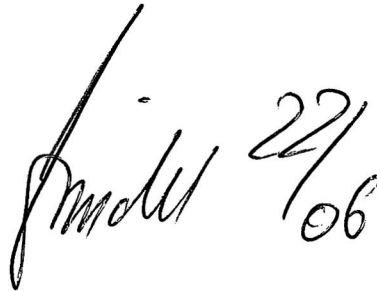
Gleichzeitig ist festzustellen, dass der Bebauungsplan festsetzt, dass die Wanderhütte als öffentliche Einrichtung an die öffentliche Infrastruktur – Trinkwasser- und Kanalhausanschluss – anzubinden ist. Somit sind die notwendigen erforderlichen Erschließungsparameter gegeben und im Rahmen eines bereits beginnenden Bauantragsverfahrens könnte die Gemeinde das notwendige Einvernehmen erteilen.

### III. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.



(Diefenbach)  
Bürgermeister



22/06

### Anlagen

1. Wertung der Anregungen, Stand 15.06.2021
2. Bpl-Entwurf, Stand 21.06.2021
3. Übersichtsplan
4. Bestandsplan
5. Artenschutzuntersuchung

## **Sitzung der Gemeindevertretung am 16. Juli 2021**

TOP I.8.:

Dickschied, Auf der Gewann II

Anlagen 1-5 separat im Gremienbereich gespeichert

GV 16. 07. 2021 TOP I. 9

Heidenrod, den 22. Juni 2021  
Sachbearbeiter: Herr Zindel / Str  
Aktenzeichen: 09.1 Lang-Wiesenstr-Parallelf.

BA - 7. 07. 2021 TOP I. 3 -

## Vorlage für die Gemeindevertretung

**Betr.: Städtebauliche Entwicklung in Heidenrod;  
Bebauungsplan mit paralleler Flächennutzungsplanänderung für den  
Bereich „Wiesenstraße West“, Heidenrod-Langschied  
Entwurf des Bebauungsplanes Stand 06.2021, Wertung der Anregungen  
aus der frühzeitigen, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der  
Öffentlichkeit, Stand 17.06.2021  
hier: Beschlussfassung Parallelverfahren, Anhörung der Träger öffentlicher  
Belange und öffentliche Auslegung**

### I. Beschlussvorschlag:

- 1.) Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass in den beigelegten Unterlagen alle substantiellen Anregungen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB und der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB berücksichtigt wurden, so dass die öffentliche Auslegung parallel zur Beteiligung der Behörden durchgeführt werden kann.
- 2.) Der vorliegende Bebauungsplanentwurf des Bebauungsplanes „Wiesenstraße West“, Heidenrod-Langschied, Stand 22.06.2021, mit Planzeichnung, Begründung, textlichen Festsetzungen und Umweltbericht wird zur Kenntnis genommen. Mit dem Bebauungsplan werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur städtebaulichen Entwicklung und einer beidseitigen Bebauung der Wiesenstraße geschaffen.
- 3.) Der Gemeindevorstand wird beauftragt, auf Grundlage dieses Entwurfes unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse und der noch durchzuführenden Beratungen im Ausschuss für Planen, Bauen, Verkehr und Wirtschaft, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und die öffentliche Auslegung gem. § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 durchzuführen.
- 4.) Der Gemeindevorstand wird beauftragt, aus den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes eine Wertung und einen Wertungsvorschlag zu erarbeiten. Der Wertungsvorschlag ist über den Ausschuss für Planen, Bauen, Verkehr und Wirtschaft für die weiteren Beratungen dem Gemeindevorstand zuzuleiten.

## **II. Begründung/Sachverhalt:**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 26.06.2020 die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Wiesenstraße West“ Heidenrod-Langschied gefasst. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke, die im Bebauungsplan als zukünftige Wohnbaufläche planerisch dargestellt sind. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend den Planungen des Bebauungsplanes angepasst und nachrichtlich als Flächennutzungsplanänderung dem Bauleitplanverfahren beigelegt.

Die Flächen, die im derzeitigen Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes liegen, sind bauplanungsrechtlich derzeit noch dem Außenbereich zuzuordnen. Um die notwendigen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung herzustellen, ist es notwendig, einen qualifizierten Bebauungsplan zu schaffen und den Flächennutzungsplan entsprechend den bauplanungsrechtlichen Vorgaben zu ändern.

Die Gemeinde Heidenrod beabsichtigt, mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes auch in kleineren Ortsteilen Baugrundstücke für den Eigenbedarf auszuweisen und die städtebauliche Entwicklung weiter auszubauen.

Der Aufstellungsbeschluss, den die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 26.06.2020 gefasst hat, wurde am 09.09.2020 öffentlich bekannt gemacht. Eine frühzeitige Bürgerbeteiligung (vorgezogene Bürgerbeteiligung in Form einer Informationsveranstaltung am 30.09.2020 um 18.00 Uhr in der Bornbachhalle Laufenselden) sowie eine frühzeitige öffentliche Auslegung (vom 14.09. bis 16.10.2020) wurde von der Bauverwaltung durchgeführt. Die schriftliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde am 22.04.2021 übersandt. Im Rahmen der schriftlichen Beteiligung erhielten die Träger öffentlicher Belange die Konzeptunterlagen in Form des jetzt hier vorliegenden Bebauungsplanentwurfes. Die Abgabe der Stellungnahmen wurde vom 28.04.2021 bis 01.06.2021 befristet.

Im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der wichtigsten Träger öffentlicher Belange wurde die Planung vorgestellt, um Hinweise für das Anforderungsprofil für den zu erarbeitenden Bebauungsplan zu erhalten. Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und des Scopings sind als Wertung der Anregungen, Stand 17.06.2021, als Anlage beigelegt.

Aus der frühzeitigen Beteiligung sind keine Feststellungen und Hinweise hervorgegangen, die grundsätzlich diese Planungsabsicht in Frage stellen. Auf Basis der Stellungnahmen und Anregungen wurde ein Entwurf eines Bebauungsplanes erstellt, über den nun seitens der Gemeindevertretung ein Feststellungsbeschluss zu fassen ist, damit im Rahmen eines Parallelverfahrens die öffentliche Auslegung und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden kann. Im Rahmen dieser Verfahrensschritte erhalten die Bürgerinnen und Bürger sowie der Ortsbeirat erneut Gelegenheit zum finalen Bebauungsplanentwurf Stellung zu nehmen.

Hinsichtlich der Konzeption wird verwaltungsseitig darauf hingewiesen, dass sich die Festsetzungen für eine Bebauung an dem bisherigen Bestand der Gebäude in der Wiesenstraße orientieren. Im Bereich des Flurstückes 29/1 wurde eine Baumreihe als Cäsar festgesetzt. Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde zwischenzeitlich diese Flächen erwerben konnte, wird im Zuge des weiteren Verfahrens die Baummaske dahingehend korrigiert, dass das Baufenster vollständig über alle bebaubaren Grundstücksteile erweitert wird.

Mit dem Bebauungsplan werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen. Die Festsetzungen orientieren sich an den bisherigen Festsetzungen der Bebauungspläne im Bereich Wiesenstraße und wurden durch den Umweltbericht vertiefend ergänzt.


Hinsichtlich der öffentlichen Infrastruktur ist festzustellen, dass die öffentliche Erschließungsanlage Wiesenstraße vollständig ausgebaut ist, die notwendigen Versorgungsleitungen bereits vorhanden sind und die Wiesenstraße als Erschließungs- und Anbaustraße für die neu entstehenden Grundstücke zu bewerten ist. Durch eine beidseitige Bebauung werden Synergieeffekte generiert, die einen weiteren Ausbau von Erschließungsanlagen nicht nötig macht und faktisch eine weitere Flächenversiegelung für den Straßenbau unterbleibt.

### III. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.



(Diefenbach)  
Bürgermeister



### Anlage

Wertung der Anregungen, Stand 17.06.2021

Bebauungsplanentwurf Stand Juni 2021

Übersichtsplan / Festsetzungen / Umweltbericht

## **Sitzung der Gemeindevertretung am 16. Juli 2021**

TOP I.9.:

Langschied, Wiesenstraße West

Anlagen 1-7 separat im Gremienbereich gespeichert

GV 16. 07. 2021 TOP I. 1 0

HFA - 7. 07. 2021 TOP I. 5 -

Heidenrod, den 17. Juni 2021  
Sachbearbeiter: Herr Zindel / Str  
Aktenzeichen: 10.0.12 Grundstück Fuchs Nauroth

## **Vorlage für die Gemeindevertretung**

**Betr.: Allgemeines Grundvermögen; Ankauf von Grundstücke in der Gemarkung Nauroth, Flur 5, Flurstück 38, Größe 3.930 m<sup>2</sup> und Flur 5, Flurstück 39, Größe 7.756 m<sup>2</sup>, Lage „Unter dem Klopp“**

### **I. Beschlussvorschlag:**

- 1.) Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass der Eigentümer Herr Jürgen Fuchs, Kronberger Straße 59 in 65510 Idstein, der Gemeinde die landwirtschaftlichen Grundstücke in der Gemarkung Nauroth, Flur 5, Flurstück 38, Größe 3.930 m<sup>2</sup> und Flur 5, Flurstück 39, Größe 7.756 m<sup>2</sup>, Lage „Unter dem Klopp“, zum Ankauf angeboten hat.
- 2.) Die Gemeinde Heidenrod hat Interesse am Erwerb der Grundstücke und bietet einen Ankaufspreis von pauschal 13.000,00 € an. Im Falle einer Wertsteigerung des Grundstückes durch Bauleitplanungen wird eine Nachzahlungspflicht für die Dauer von 10 Jahren nach Vertragsabschluss (Preisgleitklausel) vereinbart. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, dass notwendige zum Ankauf des Grundstückes zu veranlassen.
- 3.) Der Gemeindevorstand wird beauftragt, das Notwendige zum Ankauf der Grundstücke zu veranlassen.

### **II. Begründung/Sachverhalt:**

Der Eigentümer der vorgenannten Grundstücke, Herr Jürgen Fuchs, hatte bereits Mitte 2020 der Gemeinde die beiden o.g. Grundstücke zum Ankauf angeboten. Die damaligen Preisvorstellungen des Eigentümers lagen bei pauschal 20.000,00 € für die Gesamtfläche der beiden Grundstücke. Diese beträgt insgesamt 11.686 m<sup>2</sup>. Der Gemeindevorstand wurde in seiner Sitzung am 26.10.2020 über das Angebot des Eigentümers informiert. Im Rahmen der Beratungen hat der Gemeindevorstand dem Eigentümer ein neues Ankaufsangebot unterbreitet, indem der Gemeindevorstand vorbehaltlich der Beschlussfassung der gemeindlichen Gremien, einen Ankaufspreis von 1,00 €/ m<sup>2</sup> angeboten hat.



Herr Fuchs war der damalige Angebotspreis zu gering. Im Rahmen einer erneuten Verhandlung am 27.05.2021 erklärte Herr Fuchs, dass er bereit sei die beiden Grundstücke zum Pauschalpreis von 13.000,00 € zuzüglich einer Preisgleitklausel, befristet auf 10 Jahre, an die Gemeinde zu veräußern. Im Rahmen der Preisgleitklausel soll sichergestellt werden, dass seitens der Gemeinde Heindenrod eine Nachzahlungspflicht besteht, falls die beiden Grundstücke in ein zukünftiges Bauleitplanverfahren integriert werden.

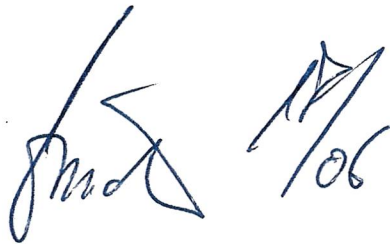
Seitens der Gemeinde wurde grundsätzliches Interesse am Erwerb der Grundstücke bekundet. Der aktuelle Bodenrichtwert für landwirtschaftliche Flächen und Grünland beträgt 0,50 €/m<sup>2</sup>, der Wert für Ackerland 0,60 €/m<sup>2</sup>. Bei den vorgenannten Flächen handelt es sich um Grünland.

Der verhandelte Ankaufspreis in Höhe von 13.000,00 € entspricht einem Preis von 1,11 € pro Quadratmeter und liegt erheblich über dem Bodenrichtwert, der in der Gemarkung Nauroth für Grünland festgesetzt ist.

### III. Finanzielle Auswirkungen:

Im Falle eines Ankaufs der Grundstücke werden Haushaltsmittel in Höhe von rund 16.000,00 € für Kaufpreis, Steuern und Gebühren benötigt. Haushaltsmittel stehen im Produkt 13.01.01 zur Verfügung.

  
(Diefenbach)  
Bürgermeister

  
17/06

Anlage: Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte



Datum: 27.05.2021

Maßstab: 1:2000

Heidenrod Nauroth, Flur 5, Flst. 38 & 39